

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Barbara FELDMANN, Mag. Ines ANGER-KOCH und Ing. Isabella LEEB, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 13.12.2012 zu Post 3 der Tagesordnung,

betreffend Gehaltsschema Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger

Gemäß § 3 VGW-DRG sind die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger bei der Besorgung ihrer Geschäfte (§ 25 VGWG) nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds gebunden und sollen ex lege unabhängig sein.

Dieser Intention entsprechend, müssen auch die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger in ein eigenes Gehaltsschema eingereiht werden um nicht vom Wohlwollen des Präsidiums bzw. der Magistratsdirektion (die letztlich über Beförderungen zu entscheiden hat, aber dem Magistrat, welches einer wesentlichen Überprüfungsstätigkeit durch das Landesverwaltungsgericht und damit der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger unterliegt, vorsteht) abhängig zu sein.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Das vorliegende Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz – VGW-DRG beschlossen wird, wird wie folgt geändert:

Die Bestimmung des § 19 lautet wie folgt:

„Besoldung

§ 19 Für die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger des Verwaltungsgerichts gilt die Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:

1. Das Gehalt der Landesrechtspfleger wird durch das Schema LRP-VGW und in diesem durch die Gehaltsstufe bestimmt.

Schema LRP-VGW

Gehaltsstufe	Euro
1	1.721,08
2	1.783,34
3	1.845,59
4	1.907,87

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 13. DEZ. 2012
PGL-04529-2012/0001-KRIP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtssenat

5	1.970,53
6	2.456,52
7	2.942,56
8	3.157,63
9	3.374,13
10	3.525,02
11	3.631,07
12	3.736,59
13	3.968,86
14	4.201,34
15	4.434,00
16	4.665,99
17	4.898,58
18	5.131,02
19	5.131,02
20	5.479,71

2. Die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger sind mit Wirksamkeit der Ernennung, in jene Gehaltsstufe des Schemas LRP-VGW einzureihen, die betragsmäßig dem bisherigen Gehalt entspricht. Ist ein solches Gehalt nicht vorgesehen, gebührt dem Beamten das im Schema LRP-VGW vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

3. Mit dem Gehalt sind alle qualitativen Mehrleistungen abgegolten.

4. Auf die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger sind die §§ 2, 13 bis 32, § 33 Abs. 2 Z 4 bis 5, § 37, §§ 39a, 40b, 40c und 40e bis 40l BO 1994 nicht anzuwenden.“

Wien, 13.12.2012

